

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1079

vom

4. Mai 1993

Aufnahme des Fachwerkhauses Baslerstrasse 24 in Allschwil in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Baslerstrasse 24 steht auf der Südseite der Baslerstrasse giebelständig und hinter dem Haus Nr. 26 versteckt.

Beim Umbau des Hauses im Sommer 1991 konnte aufgrund einer dendrochronologischen Untersuchung festgestellt werden, dass die Baugeschichte relativ komplex ist. Bis 1899 bestand an der Stelle der heutigen Liegenschaft Baslerstrasse 26 ein Gebäude, das die Kuben der beiden Bauten Nr. 26 und 24 umfasste und aus dem Jahre 1646 stammte. 1731 wurde auf der Südseite dieser Liegenschaft anstelle der Ökonomie das heutige Haus Nr. 24 angebaut. Der Wohnteil des 1646 erbauten Hauses wurde 1899 abgebrochen.

Beide Traufseiten und der Südgiebel bestehen aus sichtbarem Fachwerk, das nie verputzt war. Der Neubau von 1731 umfasste einen Ökonomie- und einen Wohnteil. 1840 bestand südlich davon eine kleine Schmiede, die 1852 mit dem Hauptgebäude verbunden und dazwischen mit einem Backofen versehen war. 1929 brach man den Backofen ab und vergrösserte die Waschküche.

Die Baugeschichte des im Dorfbild etwas versteckten Hauses gibt uns Aufschluss über die gewachsene Struktur des Dorfes mit der Verdichtung und den Funktionsänderungen. Unter den Besitzern finden sich vornehmlich Schmiede und Wagner, woran ein kleiner Gewerbebau erinnert.

Die Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED], und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Baslerstrasse 24, gelegen auf Parzelle Nr. B-217, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend

den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] und [REDACTED],
 [REDACTED] 24, 4123 Allschwil
 - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 \ - Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

